



Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2017

Antrags-Nr. 17-F-08-0012

Wildtierverbot für Zirkusse in Wiesbaden - Antrag der Fraktion L&P vom 08.02.2017 -

Insgesamt haben bereits über 75 Städte den Auftritt von Wildtieren verboten oder beschränkt. Auch in Ländern wie Österreich, Belgien und den Niederlanden sind Wildtiere im Zirkus nicht mehr erlaubt.

Und dies aus gutem Grund.

Reisende Zirkusunternehmen erfüllen nicht einmal die Mindestanforderungen des Tierschutzes. Den Tieren stehen meist keine ausreichend strukturierten Freigehege zur Verfügung. Schwere Haltungsmängel und Verhaltensstörungen sind an der Tagesordnung.

Solange Deutschland noch nicht zu jenen Ländern gehört, die Wildtierhaltung grundsätzlich verbieten, hilft nur ein Beschluss auf Stadtebene, um Zirkusse, die Tierrechte missachten, von Wiesbadener Flächen fernzuhalten. Diese Flächen sollten jenen vorbehalten werden, die Zuschauer*innen mit Clowns, Artist*innen und anderen tierleidfreien Darbietungen erfreuen.

Alle großen deutschen Tierschutzorganisationen haben sich in einem gemeinsamen Schreiben (2014) mit ausführlicher Begründung für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus ausgesprochen. Auch der WWF Deutschland lehnt Wildtiere im Zirkus ab.

Seit April 2016 ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts München rechtskräftig, welches die Rechtmäßigkeit eines kommunalen Wildtierverbots bestätigt¹. Das Verwaltungsgericht München sieht im kommunalen Wildtierverbot keinen Verstoß gegen die verfassungsmäßig geschützten Rechte der Berufs- und Kunstfreiheit oder des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. In zweiter Instanz äußerte sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und bestärkte die vorangegangene Entscheidung mit Hinweis auf das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen (Art. 28 GG)². Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof betonte die Entscheidungsfreiheit der Städte bei der Ausgestaltung ihrer Veranstaltungskonzepte. Die Entscheidung, Zirkusbetriebe mit Wildtieren abzulehnen, basierte dabei dem Gericht zufolge maßgeblich auf der ablehnenden Haltung der Bevölkerung gegenüber Wildtieren in Zirkussen und negativen Erfahrungen mit anderen Zirkusbetrieben. Gängige Rechtsauffassung ist, dass es durch ein Wildtierverbot weniger Arten zu einem vertretbaren Maß an Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit kommt, nicht aber zu einem Berufsverbot.

Auch die Bundesregierung teilt inzwischen diese Auffassung. Sie nimmt in ihrem Entwurf zum TierSchG 17/10572 aus 2012 dazu Stellung.

In einer weiteren Entscheidung zu der Thematik hat das Verwaltungsgericht Darmstadt am 17. Oktober 2016 zu Gunsten der Stadt Reinheim entschieden, die auf ihrer Fläche ein Zirkusgastspiel

¹ Verwaltungsgericht München (2014): Urteil vom 06.06.2014, rechtskräftig seit 27.04.2016. Aktenzeichen M 7 K 13.2449. Online unter <https://openjur.de/u/728811.html> Letzter Zugriff: 29.05.2016

² Bayerischer Rundfunk (2016): Kommunen dürfen weiter Verbote für Wildtiere erlassen. Online unter: www.br.de/nachrichten/oberbayern/inhalt/wildtierverbot-zirkus-klage-erding-100.html Letzter Zugriff: 29.05.2016

mit Tigern untersagte. Das Verwaltungsgericht betonte, die Gemeinde habe „*bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen einen weiten Gestaltungsspielraum und könne die Vergabe des Platzes zulässigerweise auf eine Veranstaltung ohne Raubtiere beschränken*“³. In zweiter Instanz wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 19. Oktober 2016 die Beschwerde des Zirkusbetriebs gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt zurück. Der Beschluss ist rechtskräftig und unanfechtbar⁴.

Bezüglich des vielfach von Zirkusbetrieben angeführten Arguments des Berufsverbotes äußerten sich der Bundesrat, die Bundesregierung und das Bundesjustizministerium pro Tierschutz:

Auszug aus der Entschließung des Bundesrates für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus (November 2011, BR-DS 565/11⁵):

„Das Verbot der Haltung bestimmter Tiere stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen dar, der aber als geringgradig zu beurteilen ist.

Es geht hier allein um eine marginale Berufsausübungsbeschränkung, nicht etwa um einen Eingriff in die Berufswahl (weder objektiv noch subjektiv).

Die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit wird für verhältnismäßig erachtet. Der Tierschutz ist mit der Aufnahme als Staatsziel in Artikel 20a GG als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut einzuordnen.“

Der Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe zu vermieten, die alle mitgeführten Tiere artgerecht halten. Da laut Rechtsauffassung des Bundesrates und der Landestierschutzbeauftragten Hessen nicht-menschliche Primaten, Elefanten, Nashörner, Großbären, Flußpferde und Giraffen im reisenden Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können, ist eine Flächenvermietung hier grundsätzlich zu untersagen.

Bei allen anderen Tierarten muss eine Prüfung nach dem Tierschutzgesetz erfolgen.

Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

2. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Schutzes der Bevölkerung vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und unter Zugrundelegung der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen in der neuesten Fassung sowie der darin enthaltenen ergänzenden Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer sowie aktueller wissenschaftlicher Gutachten zu einzelnen Tierarten, wird auf kommunalen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden das Mitführen und der Auftritt gefährlicher Tierarten

³ Verwaltungsgericht Darmstadt (2016): Beschluss vom 17.10.16. Aktenzeichen 3 L 2280/16.DA. Online unter: www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psm1?nid=jnachr-JUNA161002236&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp. Letzter Zugriff: 22.10.2016

⁴ Hessischer Verwaltungsgerichtshof (2016). Beschluss vom 19.10.16. Aktenzeichen 8 B 2611/16. Online unter: www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psm1?cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp&feed=juna&wt_mc=rss.juna&nid=jnachr-JUNA161002268. Letzter Zugriff: 22.10.2016

⁵ Bundesrat (2011): Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus. Online unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0565-11B.pdf> Letzter Zugriff: 29.05.2016

Seite 3 des Beschlusses 0070 vom 16. Februar 2017

ausgeschlossen.

Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

3. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, über Gremien des Deutschen Städtetags die Bundesregierung aufzufordern, für eine bundeseinheitliche Regelung des Wildtierversots in Zirkussen zu sorgen.

Beschluss Nr. 0070

Der Antrag der Fraktion L&P vom 08.02.2017 betr.

Wildtierversot für Zirkusse in Wiesbaden

wird zur weiteren Beratung und endgültigen Beschlussfassung an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit überwiesen.

1. Dem Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt, Energie und Sauberkeit
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2017

2. Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .02.2017

Dezernat II und Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister